

Botschaft des Regierungsrates
an den Kantonsrat

B 70

**zum Entwurf eines Dekrets
über einen Sonderkredit
für die Erweiterung des Haft-
und Untersuchungsgefängnisses
Grosshof**

Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof einen Sonderkredit von 14,9 Millionen Franken zu bewilligen.

Im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof herrscht akuter Platzmangel. Mit verschiedenen baulichen Massnahmen wie Umnutzung von anderweitig genutzten Räumen in Gefängniszellen und Doppelbelegung von Einerzellen (Sofortmassnahmen) konnte das ursprüngliche Platzangebot von 64 auf vorübergehend 97 Haftplätze erhöht werden.

Die Justiz- und Vollzugsbehörden des Kantons Luzern können ihren politischen und gesetzlichen Leistungsauftrag nur dann erfüllen, wenn genügend rechtskonforme Haftplätze mit den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits-, Bildungs- und Sporträumlichkeiten nach den geltenden nationalen und internationalen Standards zur Verfügung stehen. Dieses Ziel kann nur mit einer Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof erreicht werden. Die getroffenen Sofortmassnahmen sind nur Übergangslösungen und müssen, wenn die geplante Erweiterung nicht realisiert werden kann, aufgehoben werden.

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof soll auf 104 rechtskonforme Haftplätze – inklusive der erforderlichen Nebenräume zur Einhaltung der einschlägigen Vorgaben für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges – ausgebaut werden. Geplant sind ein zusätzlicher Gefängnistrakt und die Aufstockung von drei bestehenden Zellentrakten. Der dreigeschossige Erweiterungsbau wird über die bestehenden Korridore an das Hauptgebäude angeschlossen. Die Gestaltung und Materialisierung wird an die bestehenden Gebäude angepasst. Die Energieversorgung erfolgt durch die bestehende Energiezentrale, welche mit einer Fotovoltaikanlage ergänzt werden soll.

Die Investitionskosten für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof betragen brutto 14,9 Millionen Franken. Der Bund und das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz beteiligen sich daran mit rund 3 Millionen Franken.

Für die Ausführungsplanung, die Arbeitsvergaben und die Bauausführung ist mit einem Zeitbedarf von rund drei Jahren zu rechnen. Sofern die nötigen Investitionsmittel nicht früher vorhanden sind, ist die Umsetzung in den Jahren 2016–2018 vorgesehen.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Botschaft zum Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof.

1 Ausgangslage

Wir haben Ihrem Rat mit der Botschaft B 7 vom 24. Mai 2011 für die Projektierung der Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof einen Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2011 beantragt. Ihr Rat hat der Dringlichkeit und der hohen Priorität des Projektes zugestimmt und den Nachtragskredit von 1,3 Millionen Franken bewilligt. Das Bauprojekt mit detailliertem Kostenvoranschlag liegt nun vor.

2 Bedürfnis

2.1 Gesamtschweizerische Situation

2.1.1 Belegungssituation

Die Strafanstalten in der Schweiz weisen seit 1999 durchwegs hohe Belegungsraten von durchschnittlich 90 Prozent aus. Im Jahr 2012 verfügte die Schweiz insgesamt über 6978 Haftplätze, deren durchschnittliche Belegung 94,6 Prozent betrug. Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, zu dem der Kanton Luzern gehört, verfügt über 2389 Haftplätze, und die durchschnittliche Belegung beträgt 92,2 Prozent.

Die hohen Belegungsraten widerspiegeln einerseits eine sehr gute Auslastung und Wirtschaftlichkeit in den schweizerischen Justizvollzugsanstalten. Andererseits haben diverse kantonale Einrichtungen bei starken Belegungsschwankungen mit Nachfragespitzen nur wenig Handlungsspielraum und verfügen über zu wenig Plätze. Verschiedene Institutionen sind denn auch in gewissen Vollzugskategorien dauerhaft oder temporär voll- oder gar überbelegt. Von den Kapazitätsengpässen besonders betroffen sind Einrichtungen des geschlossenen Straf- und Massnahmenvollzuges und solche, die Untersuchungshaftplätze anbieten. Die Folge davon sind Wartelisten für den Einzelfall, Doppelbelegungen von Einerzellen, Platzierungen in nicht geeigneten Hafteinrichtungen oder Überbelegungen. Die gesamtschweizerische Arbeitsgruppe Anstaltsplanung der drei Strafvollzugskonkordate geht in ihrem Bericht vom 28. Oktober 2011 davon aus, dass dieser Zustand anhalten wird.

2.1.2 Massgebende Einflussfaktoren

Die allgemeine Platznachfrage im Justizvollzug wird durch verschiedene gesellschaftliche und politische Faktoren mit beeinflusst. Im Folgenden werden diejenigen Einflussfaktoren kurz zusammengefasst, auf denen die stark zunehmende Nachfrage nach Haftplätzen beruht:

2.1.2.1 Revision des allgemeinen Teils des StGB

Im Rahmen der Revision des Allgemeinen Teils des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) wurde auf den 1. Januar 2007 ein neues Sanktionensystem eingeführt, in dem unter anderem kurze Freiheitsstrafen grossmehrheitlich durch Geldstrafen und gemeinnützige Arbeit ersetzt wurden. Seither sind die Verurteilungen zu unbedingten Freiheitsstrafen auf rund ein Drittel zurückgegangen. Dieser Rückgang betrifft weitgehend die Urteile mit Freiheitsstrafen von bis zu 6 Monaten, weil kürzere Freiheitsstrafen nur noch ausnahmsweise ausge-

sprochen werden können. Demgegenüber ist in den letzten Jahren – trotz Rückgang der Urteile mit kurzen Freiheitsstrafen – die Gesamtdauer der unbedingten Freiheitsstrafen, insbesondere derjenigen mit Strafen zwischen 6 und 18 Monaten, klar steigend, was zu einer höheren Nachfrage nach Plätzen im Vollzug geführt hat. Im Weiteren hat im Strafvollzug infolge der Vorfälle, welche zur Verwahrungsinitiative geführt haben, eine generelle Verschärfung der Vollzugslockerungen stattgefunden. Eine bedingte Entlassung bei guter Führung wird tendenziell weniger schnell gewährt. Bei den nach altem Recht verwahrten Täterinnen und Tätern erfolgt kaum eine Entlassung. Betroffene Personen bleiben also länger inhaftiert, was dazu geführt hat, dass heute für die Aufnahme in eine geschlossene Strafanstalt Wartelisten geführt werden müssen. Gefängnisplätze, die vor Jahren nur für die Durchführung der Untersuchungshaft beansprucht worden sind, werden heute teilweise auch für den Vollzug von Freiheitsstrafen gebraucht.

Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass der am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Allgemeine Teil des StGB erneut revidiert werden soll. Das Hauptziel dieser Revision besteht unter anderem darin, die bedingten Geldstrafen abzuschaffen und kurze Freiheitsstrafen wieder einzuführen. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird diese Revision des Sanktionenrechts – trotz der geplanten gleichzeitigen Einführung des Electronic Monitorings – zusätzlich die Nachfrage nach Haftplätzen erhöhen.

2.1.2.2 Schweizerische Strafprozessordnung

Mit der Einführung der neuen Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0) wurden die bisher geltenden 26 verschiedenen kantonalen Strafprozessordnungen per 1. Januar 2011 ersetzt. Aufgrund der ausgebauten Verteidigungsrechte des vereinheitlichten Strafprozessrechts sind die Verfahren im Allgemeinen komplexer und zeitaufwendiger geworden. Dies führt mitunter zu einer länger dauernden Untersuchungshaft und zu einer entsprechenden Nachfrage nach Haftplätzen.

2.1.2.3 Weitere Einflussfaktoren

Weitere Faktoren wie die Migration (insbesondere im Asyl- und Flüchtlingsbereich), die allgemeine Wirtschafts- und Beschäftigungslage und die demografische Entwicklung beeinflussen den Bedarf an Haftplätzen. Es ist davon auszugehen, dass sich diese Faktoren je nach politischer Lage unterschiedlich stark auf die Kriminalitätsrate auswirken können.

2.2 Situation im Kanton Luzern

Nachfolgend wird der vordringliche Erweiterungsbedarf beim Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, wie er in der vorerwähnten Botschaft B 7 ausführlich aufgezeigt wurde, kurz zusammengefasst.

2.2.1 Bedarf an Untersuchungshaftplätzen

Die Anzahl von Untersuchungshaftfällen ist im Mehrjahresvergleich auf hohem Niveau stabil. Im Vergleich zum Jahr 2011 wurden im Jahr 2012 mehr Personen in Untersuchungshaft versetzt. Die Zunahme liegt bei 19 Prozent. Die Anzahl Vollzugstage im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und ausserkantonal hat daher entsprechend zugenommen (im Jahr 2011 rund 18000 und im Jahr 2012 rund 21000 Vollzugstage). Ebenfalls zugenommen hat die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in der Untersuchungshaft. Dies ist hauptsächlich auf die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene StPO zurückzuführen.

Der Bedarf der Strafverfolgungsbehörden an Untersuchungshaftplätzen im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof beträgt übers Jahr durchschnittlich 55 Plätze und in Spitzenzeiten bis zu 65 Plätze. Derzeit sind wegen Platzmangels oder aus Kollisionsgründen durchschnittlich fünf bis sieben Insassen ausserkantonal untergebracht. Eine Kollisionsgefahr besteht, wenn mehrere gleichzeitig Inhaftierte aufgrund der räumlichen Unterbringung die Möglichkeit haben, miteinander zu kommu-

nizieren und dadurch die Strafuntersuchung zu behindern. Kollusion kann durch Einzelhaft verhindert werden. Die Strafverfolgungsbehörden sind im Hinblick auf die Verhaftung von Einzelpersonen oder Gruppen darauf angewiesen, dass die kurzfristige und ausreichende Aufnahmebereitschaft jederzeit gewährleistet ist. Die Suche nach ausserkantonalen Plätzen ist aufwendig.

2.2.2 Bedarf an geschlossenen Vollzugsplätzen

Im Straf- und Massnahmenvollzug besteht seit geraumer Zeit ein hoher Bedarf an Haftplätzen für den Vollzug von kurzen Freiheitsstrafen (1 Tag bis 6 Monate). Besonders betroffen sind die sogenannten Ersatzfreiheitsstrafen, die an die Stelle einer einbringlichen Geldstrafe oder Busse treten (Art. 36 und 106 Abs. 5 StGB). Die Anzahl entsprechender Vollzugstage hat sich im Jahr 2012 um rund 50 Prozent erhöht. Die hohen Fallzahlen erschweren den gewünschten Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen im Kanton Luzern.

Die Nachfrage nach Vollzugsplätzen übersteigt das vorhandene Angebot an Haftplätzen um rund 20 bis 25 Plätze. Im Durchschnitt müssen daher täglich über 20 Personen zu einem Tarif von bis zu 272 Franken pro Tag ausserkantonale untergebracht werden. Die Auslastung bei allen Haftanstalten ist hoch, und es besteht ein Nachfrageüberhang. Die ausserkantonale Platzsuche gestaltet sich oftmals schwierig und ist teilweise auch erfolglos, weshalb der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen entweder verschoben oder auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden muss. Eine Entspannung dieser Situation ist nicht absehbar, sondern wird aufgrund der geplanten Revision des StGB mit der Wiedereinführung kurzer Freiheitsstrafen voraussichtlich noch verschärft.

Der hohe Bedarf an Haftplätzen für die Untersuchungshaft und den Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen hat auch Auswirkungen auf die 25 Haftplätze, die das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof für das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz unterhält. Aufgrund des hohen Eigenbedarfs für die eben erwähnten Haftregimes können die Plätze nicht – wie an sich geboten – durchwegs auch den anderen Konkordatskantonen zur Verfügung gestellt werden. Mit der geplanten Erweiterung kann dieses Problem der teilweisen Nichteinhaltung der konkordatlichen Aufnahmepflichten vermindert werden.

2.2.3 Bedarf an offenen Vollzugsplätzen

Strafanstalten des offenen Vollzugs wie die Strafanstalt Wauwilermoos in Egolzwil, die als Anstalt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz für den Vollzug von Freiheitsstrafen an erwachsenen Männern dient, sind seit Längerem sehr gut ausgelastet und weisen durchschnittlich hohe Belegungsraten von über 90 Prozent aus. Die Strafanstalt Wauwilermoos erreichte im Jahr 2012 eine Auslastung von 102,5 Prozent. Gesamtschweizerisch sind noch genügend Plätze vorhanden, weshalb die Nachfrage nach Plätzen im offenen Strafvollzug mit den vorhandenen Kapazitäten befriedigt werden kann.

2.2.4 Politische Gewichtung

Die Justizvollzugsbehörden des Kantons Luzern können ihren politischen und gesetzlichen Leistungsauftrag nur dann erfüllen, wenn genügend rechtskonforme Haftplätze mit den gesetzlich vorgeschriebenen Arbeits-, Bildungs- und Sporträumlichkeiten nach den geltenden nationalen und internationalen Standards zur Verfügung stehen. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof auf neu 104 Haftplätze erreichen.

Sofern die erforderlichen Mittel für die angestrebte Erweiterung nicht zur Verfügung gestellt werden, muss das eingeleitete temporäre Massnahmenpaket (Doppelbelegungen u.a.) aus rechtlichen Gründen schrittweise rückgängig gemacht werden. Das Platzangebot muss auf 82 Plätze reduziert werden (entsprechend Leistungsauftrag Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof 2011), verbunden mit einer Globalbudgetverschlechterung von 950 000 Franken pro Jahr. Diese Situation wäre dennoch unhaltbar, da sie einerseits nicht der baulichen Ausrichtung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof entspricht (74 Plätze) und damit keinen durchwegs rechtskonformen Freiheitsentzug gewährleistet und andererseits zu wenige Vollzugs- und Untersuchungshaftplätze vorsieht, was in kurzer Zeit zu einem gravierenden

Vollzugsproblem führen würde. Zudem könnten die dringend erforderlichen Räumlichkeiten für Arbeit, Bildung sowie Sportaktivitäten nicht realisiert werden. Insgesamt wären die Kapazitätsprobleme nicht gelöst, und der derzeit unbefriedigende und unrechtmässige Zustand im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof würde weiter fortbestehen.

2.3 Entwicklung und Bedarf Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof

2.3.1 Allgemein

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof wurde in den Neunzigerjahren gebaut und am 30. September 1998 einerseits als Ersatz für das Zentralgefängnis Luzern und andererseits als Kompensation für die ehemaligen Amtsgefängnisse in Betrieb genommen. Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof wurde mit 56 Zellen und 64 Plätzen realisiert. Mit verschiedenen baulichen Massnahmen wie Umnutzung von anderweitig genutzten Räumen in Gefängniszellen sowie mit Doppelbelegung von Einzern (Sofortmassnahmen) konnte das ursprüngliche Platzangebot von 64 auf vorübergehend 97 Haftplätze erhöht werden.

Das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof ist durch die allgemeine Entwicklung im Justizvollzug besonders betroffen, da es als multifunktionale Haftenrichtung dem Vollzug verschiedener Haftkategorien dient: vorläufige Festnahme nach Artikel 217 ff. StPO; Untersuchungs- und Sicherheitshaft nach Artikel 220 ff. StPO; Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen nach Artikel 34 ff. StGB; administrative Freiheitsstrafen oder Massnahmen (§ 7 der Verordnung über den Justizvollzug vom 12. Dezember 2006; SRL Nr. 327).

In der Untersuchungshaft konnte der Spitzenbedarf von bis zu 65 Plätzen in den letzten Jahren nicht abgedeckt werden. Die begrenzte Aufnahmekapazität im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof hat seit dem Jahr 2009 wiederholt zu Rückstau von Untersuchungsgefangenen bei der Luzerner Polizei geführt. Diese mussten länger als die erlaubten 24 Stunden in den Arrestzellen der Polizei verbleiben, was vereinzelt zu Beschwerden an die Staatsanwaltschaft geführt hat.

Als Sofortmassnahmen wurde die Erhöhung der ausserkantonalen Platzierungen, Doppelbelegungen von Einzern und das Einrichten von drei Notzellen veranlasst. Als flankierende Massnahme wurden fünf zusätzliche Betreuungsstellen geschaffen. Insgesamt konnte so vorübergehend das Platzangebot im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof auf 97 Plätze erhöht und die Situation bei der Untersuchungshaft merklich verbessert werden. Die Vollzugsplätze können jedoch nicht im gewünschten Ausmass zur Verfügung gestellt werden. Durch ein differenziertes und bedarfsgerechtes Platzmanagement werden die vorhandenen Plätze bestmöglich ausgelastet.

Die Nationale Kommission zur Verhütung der Folter (NKVF) ist ein unabhängiges, nationales Kontrollgremium, das periodisch die Situation von Personen im Freiheitsentzug überprüft und regelmässig alle Orte, an denen sich diese Personen befinden oder befinden könnten, besucht. Die NKVF besuchte das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof am 18. Februar 2011 und fasste ihre Beobachtungen und Empfehlungen im Bericht vom 20. Juni 2011 zusammen. Die Delegierten attestieren dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof einen guten Gesamteindruck und bezeichnen es in vielen Aspekten als vorbildlich. Generell bemängelt werden aber die materiellen Haftbedingungen, das heisst die zu knappen Platzverhältnisse, die sich unter anderem in mangelnder Bewegungsfreiheit, fehlender Frischluftzufuhr und so weiter manifestieren. Gemäss der Einschätzung der NKVF wird die Situation durch die aktuelle Überbelegung sogar noch verschlimmert, da die bestehenden Platzverhältnisse schon bei normaler Belegung knapp seien. Zudem verhindern die knappen Platzverhältnisse die gesetzlich vorgeschriebene Trennung nach Strafkategorien in der Frauenabteilung (zurzeit erfolgt keine strikte Trennung zwischen Untersuchungshaft und Strafvollzug). Im Weiteren wurde beanstandet, dass zu wenig Räume für Bildungs- und Freizeitaktivitäten vorhanden sind und die bestehenden Arbeitsräume im Untergeschoss den heutigen Anforderungen nicht genügen. Die Kommission empfiehlt dem Kanton Luzern deshalb, die geplante Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof zu realisieren.

2.3.2 Massnahmen

Der Erweiterungsbedarf im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof umfasst folgende Massnahmen:

- Schaffung von zusätzlichen Haftzellen auf insgesamt 104 Haftplätze, inklusive Büro- und Arbeitsräume für die Betreuungspersonen,
- Erfüllung der einschlägigen Vorgaben des Bundes für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzuges und der Empfehlungen des Europarates, die sich auf die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 (SR 0.101) abstützen,
- Schaffung von zusätzlichen Infrastrukturen für weibliche und männliche Jugendliche sowie für weibliche Erwachsene, um die rechtlich geforderte Trennung der verschiedenen Haftregimes zu gewährleisten,
- Schaffung von Notplätzen, um eine kurzfristige und ständige Aufnahmebereitschaft zu gewährleisten,
- Schaffung von zusätzlichen Arbeits- und Gewerberäumen und eines Mehrzweckraums für Bildung und Sportaktivitäten,
- Schaffung eines gesicherten Spazierhofes für die Untersuchungshaft.

2.3.3 Betriebskonzept

Das bestehende Organisations- und Betriebskonzept des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof wird beibehalten. Die Erweiterung macht jedoch betriebliche Anpassungen notwendig. Davon betroffen sind sämtliche Abteilungen. Die Aufstockung auf insgesamt 104 Haftplätze bedingt einen Personalbedarf von zusätzlich 3 bis 4 Stellen. Dem zusätzlichen Sachaufwand für Verpflegung, Haushaltung und Kostenmiete stehen Mehreinnahmen an Kostgeldern und Gewerbeerträgen gegenüber. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich bei einer Sollbelegung von 100 Prozent die Mehrkosten und Mehrerträge ausgleichen.

2.3.4 Übersicht Haftplätze und Raumprogramm

Das Raumprogramm wurde auf der Grundlage der vorgenannten Erweiterungsmassnahmen und den Vorgaben des Bundesamtes für Justiz (BJ) ermittelt. Die Genehmigung des definitiven Raumprogramms durch das BJ steht noch aus. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen der definitiven Beitragszusicherung.

Bereich	Anzahl	Raumnutzung	Grösse m ²	Total Fläche m ²
U-Haft/ Vollzug	24	Einerzellen	12	288
	3	Zweierzellen	18	54
	2	Arbeitsräume inkl. Büro, WC, Reinigung	125–205	330
	1	Aufenthaltsraum	60	60
	1	Bildungs-/Freizeitraum	33	33
	2	Betreuer-/Piketträume	10–30	40
	4	Besprechungs-/Psychiatriezimmer	12–30	52
Sicherheits- vollzug	4	Einerzellen	12	48
	1	Krankenzelle	12	12
	1	Aufsichts-/Betreuerraum	12	12
	1	Spazierhof	55	55
Spezialräume	1	Spazierhof Erweiterungsbau	106	106
	1	Werkraum	103	103
	1	Bibliothek	12	12
	1	Mehrzweckraum (inkl. Geräteraum)	245	245
	1	Fitnessraum (Ersatz)	68	68
	1	Sanitätszimmer	14	14
Verwaltung	2	Büros (Gewerbe und Leiter Aufsicht)	21	42
Haustechnik		Putz-, Sanitär- und Technikräume		

3 Immobilienstrategie

3.1 Planungsbericht B 139

Im Planungsbericht B 139 über die Immobilienstrategie des Kantons Luzern vom 12. Januar 2010 haben wir Ihren Rat über die notwendigen Massnahmen bei den Gefängnissen orientiert. Wir haben Ihnen dargelegt, dass im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof die notwendigen Räumlichkeiten für Beschäftigung, Arbeit und Bildung fehlen. Wir haben auch aufgezeigt, dass wir mit einer Aufstockung von Zellentrakten die notwendigen Räume schaffen wollen (vgl. Verhandlungen des Kantonsrates 2010, S. 741 f.). Nicht bekannt war zu diesem Zeitpunkt der akute Mangel an Haftplätzen in den schweizerischen Gefängnissen und im Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof.

Die Aussenstelle Willisau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof mit 10 Zellen wurde, nach dem Ausbruch von drei Häftlingen im Jahr 2010, aus sicherheitstechnischen und betriebswirtschaftlichen Überlegungen geschlossen. Durch diese fehlenden Haftplätze hat sich die Situation für das Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof weiter verschärft. Eine Weiternutzung des Gefängnisses Willisau ist nur mit grossen betrieblichen und baulichen Massnahmen möglich. Eine Wiedereröffnung ist nicht sinnvoll.

Auch die beiden übrigen Amtsgefängnisse wurden aus sicherheitstechnischen, wirtschaftlichen und räumlichen Gründen geschlossen: das Gefängnis Sursee mit 12 Zellen im Jahr 2010 und das Gefängnis Schüpfheim mit 4 Zellen im Jahr 2004. Ein Weiterbetrieb würde zu unverhältnismässig hohen Betriebs- und Baukosten führen.

Für alle drei Objekte werden zurzeit Objektstrategien erarbeitet.

3.2 Überbauungskonzept Grosshof-Areal

Das Grosshof-Areal des Kantons Luzern umfasst eine Grundstücksfläche von insgesamt 38415 m². Das Areal ist im Zonenplan der Gemeinde Kriens der Zone für öffentliche Nutzung zugeteilt, vollständig erschlossen und durch die bereits vorhandenen Bauten der Staatsanwaltschaft Luzern und des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof rund zur Hälfte überbaut.

Zur Klärung der Arealnutzung und Sicherstellung der langfristigen Entwicklung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof wurde eine Nutzungs- und Überbauungsstudie ausgearbeitet. Die Studie zeigt, dass nebst der aktuellen Erweiterung eine zusätzliche Erweiterung des Gefängnisses auf insgesamt 200 Haftplätze möglich wäre. Das Restareal entlang der südwestlich liegenden Grundstücksgrenze dient weiterhin als Landreserve und bietet Platz für zusätzliche Verwaltungs- und Bürobauten mit einer Bruttogeschossfläche von rund 10000 m².

Im vergangenen Herbst informierten wir Ihren Rat über die Erstellung von zwei neuen Asylzentren in Kriens und in Luzern. Das Asylzentrum Kriens soll auf dem Grosshof-Areal realisiert werden. Die aktuelle und langfristige Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof wird durch den Bau des geplanten Asylzentrums nicht betroffen.

4 Bauprojekt

Die bestehende Gesamtanlage mit den Bauten der Staatsanwaltschaft Luzern und dem Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof liegt als ein in sich geschlossener, kompakt wirkender Baukörper zwischen den Wohnbauten des Unterhochrain-Quartiers und der A2.

Der in Sichtbeton erstellte Bau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof erstreckt sich entlang eines langen Erschliessungskorridors, der die drei Zonen Schleusen, Aufnahmetrakt und Zellenrakt verbindet. Die zwei- und dreigeschossigen, nach Süden orientierten Zellenrakten sind auf geschlossene begrünte Innenhöfe ausgerichtet. Gegenseitige Blickkontakte sind durch das gewählte einbündige Grundrisskonzept mit indirekter Lichtführung in den Korridoren ausgeschlossen.

Die Erweiterung ist in südlicher Richtung in Form eines zusätzlichen Traktes analog den bestehenden drei Trakten geplant. Der Baukörper sieht drei Obergeschosse und ein Untergeschoss vor. Die Erschliessung erfolgt über die bestehende Eingangsschleuse und die Hauptkorridore des Zellentraktes. Zusätzlich sollen die bestehenden drei westlichen zweigeschossigen Zellenrakten um je ein Geschoss aufgestockt

werden. Die Aufstockung dieser Zellentrakte bietet für die Trennung und die Unterbringung nach Strafkategorien wesentliche betriebliche Vorteile (kleine Einheiten, kurze Wege).

Das Baukonzept der Erweiterung entspricht in der räumlichen Gestaltung und der Materialisierung der ersten Bauetappe. Mit einfachen Mitteln wie der Farbgestaltung wird eine Balance zwischen der geforderten Sicherheit und einer menschlichen Atmosphäre erreicht. Die Baugrundsituation bedingt eine Pfahlfundation, und die Tragkonstruktion erfolgt in Betonbauweise. Die Ausführung der Gebäudehülle mit Flachdach und zweischaligen Aussenwänden ist wie bei den bestehenden Bauten geplant und erfüllt die Anforderungen an Minergie. Die Energieversorgung erfolgt über eine Fernleitung von der bestehenden Energiezentrale. Zusätzlich soll eine Fotovoltaikanlage mit einer jährlichen Leistung von 35 000 kWh installiert werden. Zur Aufbereitung von Warmwasser und zur Heizungsunterstützung wird eine thermische Solaranlage geprüft. Die dafür notwendigen Mittel sind in den unten aufgeführten Anlagekosten noch nicht berücksichtigt.

Der Ausbau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof soll unter der Leitung der Dienststelle Immobilien erfolgen. Da der Ergänzungsbau eine Erweiterung des bestehenden Gebäudes ist, soll mit der Ausführung dasselbe Planungsbüro, das bereits für den Neubau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof verantwortlich war, im Sinn einer freihändigen Vergabe beauftragt werden.

5 Kosten

5.1 Anlagekosten (Kostenvoranschlag)

Die Kosten für die Realisierung der geplanten Erweiterungsbauten sind nach dem Baukostenplan (BKP) der Zentralstelle für Baurationalisierung (CRB) gegliedert:

BKP	Arbeitsgattung	Total Erweiterung in Fr.
1	Vorbereitungsarbeiten	547 000
2	Gebäude	9 479 000
3	Betriebseinrichtungen	1 982 000
4	Umgebung	565 000
5	Baunebenkosten	728 000
6	Reserve / Unvorhergesehenes	1 107 000
9	Ausstattung	492 000
Total Anlagekosten inklusive Mehrwertsteuer (Preisstand 1. April 2012)		14 900 000

5.2 Projektmanagement

Das Projektmanagement mit der Bauherrenvertretung, dem Projektcontrolling und der Gesamtprojektleitung wird durch die Dienststelle Immobilien des Kantons Luzern wahrgenommen. Der Aufwand für diese internen Leistungen beträgt rund 450 000 Franken und ist im Budget der Laufenden Rechnung vorgesehen. Die Leistungen der übrigen Verwaltung sind in diesen Kosten nicht enthalten. Die internen Leistungen sind in den obgenannten Anlagekosten nicht inbegriffen.

5.3 Miet- und Betriebskosten

Die Vollkostenmiete für den Erweiterungsbau des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof mit einer vermietbaren Fläche von 2407 m² beträgt unter Berücksichtigung aller anrechenbaren Investitionskosten und der Beiträge Dritter rund 895 000 Franken. Die Vollkostenmiete für den Erweiterungsbau entspricht unter Berücksichtigung der Beiträge Dritter rund 370 Franken pro m² und Jahr. Die gesamten Mietkosten für das bestehende Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof und den Erweiterungsbau betragen demnach rund 2 560 000 Franken.

5.4 Baukennwerte

Geschossfläche Erweiterungen (SIA 416)	2906 m ²
Baukosten BKP 2 pro m ² Geschossfläche	3362 Fr./m ²
Gebäudevolumen Erweiterungen (SIA 416)	10360 m ³
Baukosten BKP 2 pro m ³ Gebäudevolumen	915 Fr./m ³

6 Finanzierung

6.1 Finanzbedarf

Die bisherigen Kosten für die Arealentwicklung und die Erarbeitung des Bauprojektes betragen rund 850000 Franken. Für diese Aufwendungen hat Ihr Rat einen Kredit von 1,3 Millionen Franken als Nachtragskredit zum Staatsvoranschlag 2011 für die Projektierung des Ausbaus des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof bewilligt (Botschaft B 7 vom 24. Mai 2011).

Die Bauaufwendungen werden der Investitionsrechnung kantonale Hochbauten belastet. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) sind in den Jahren 2016–2018 für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof 15 Millionen Franken eingestellt.

6.2 Beiträge Dritter

Für die Erweiterungen im Bereich Vollzug sind Beiträge vom Bundesamt für Justiz zu erwarten. Das Erweiterungsprojekt wurde bei den zuständigen Bundesstellen angemeldet, und der Bedarf sowie das Raumprogramm wurden gegenseitig abgesprochen. Eine Beitragszusicherung erfolgt jedoch erst nach Eingabe und Prüfung des bewilligten Bauprojekts und des Ausführungskredites. Der Bundesbeitrag beträgt voraussichtlich rund 2400000 Franken.

Der Beitrag des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz beträgt maximal 15 Prozent der vom Bund bewilligten beitragsberechtigten Baukosten. Der definitive Beitragssatz ist noch offen und steht in Abhängigkeit zur Anzahl der vorhandenen Konkordats- und Haftplätze. Der Beitrag des Strafvollzugskonkordates Nordwest- und Innerschweiz beträgt voraussichtlich rund 450000 Franken.

Beiträge der Gebäudeversicherung erfolgen nur noch an nicht freiwillig erstellte Brandschutzanlagen ausserhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Auflagen. Die möglichen Beiträge aus dieser Gutschrift sind marginal.

6.3 Langfristige Finanzierung

Gemäss dem Gesetz über die Steuerung der Finanzen und Leistungen vom 13. September 2010 (FLG; SRL Nr. 600) werden Anlagen des Verwaltungsvermögens, die einer Wertminderung unterliegen, je nach Anlagekategorie und Nutzungsdauer linear zulasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben.

Die Erfolgsrechnung wird wie folgt belastet:

Abschreibung der Nettoinvestition mit 3,34%		Fr. 435 000.–
Verzinsung der Investition zu 4%	Fr. 520 000.–	
davon die Hälfte als Durchschnittsbelastung pro Jahr	Fr. 260 000.–	<u>Fr. 260 000.–</u>
Total		Fr. 695 000.–

7 Termine/Bauausführung

Für das Baubewilligungsverfahren, die Ausführungsplanung und die Arbeitsvergaben ist mit einem Zeitbedarf von rund einem Jahr zu rechnen. Die Realisierung der Umbau- und Erweiterungsbauten erfolgt unter Betrieb. Zur Gewährleistung der gestellten Sicherheitsanforderungen und einer maximalen Anzahl von Haftplätzen während der Realisierungsphase erfolgen die Bauarbeiten in Etappen. Für die Bauausführung ist mit einem Zeitbedarf von rund zwei Jahren zu rechnen.

Sofern die nötigen Investitionsmittel nicht früher vorhanden sind, kann gemäss AFP 2013–2016 die Bauausführung erst in den Jahren 2016–2018 erfolgen.

8 Antrag

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof zuzustimmen.

Luzern, 26. März 2013

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

**Dekret
über einen Sonderkredit für die Erweiterung
des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 26. März 2013,

beschliesst:

1. Dem Projekt für die Erweiterung des Haft- und Untersuchungsgefängnisses Grosshof, Kriens, wird zugestimmt.
2. Der erforderliche Kredit von 14 900 000 Franken (Preisstand 1. April 2012) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber:

Verzeichnis der Beilagen

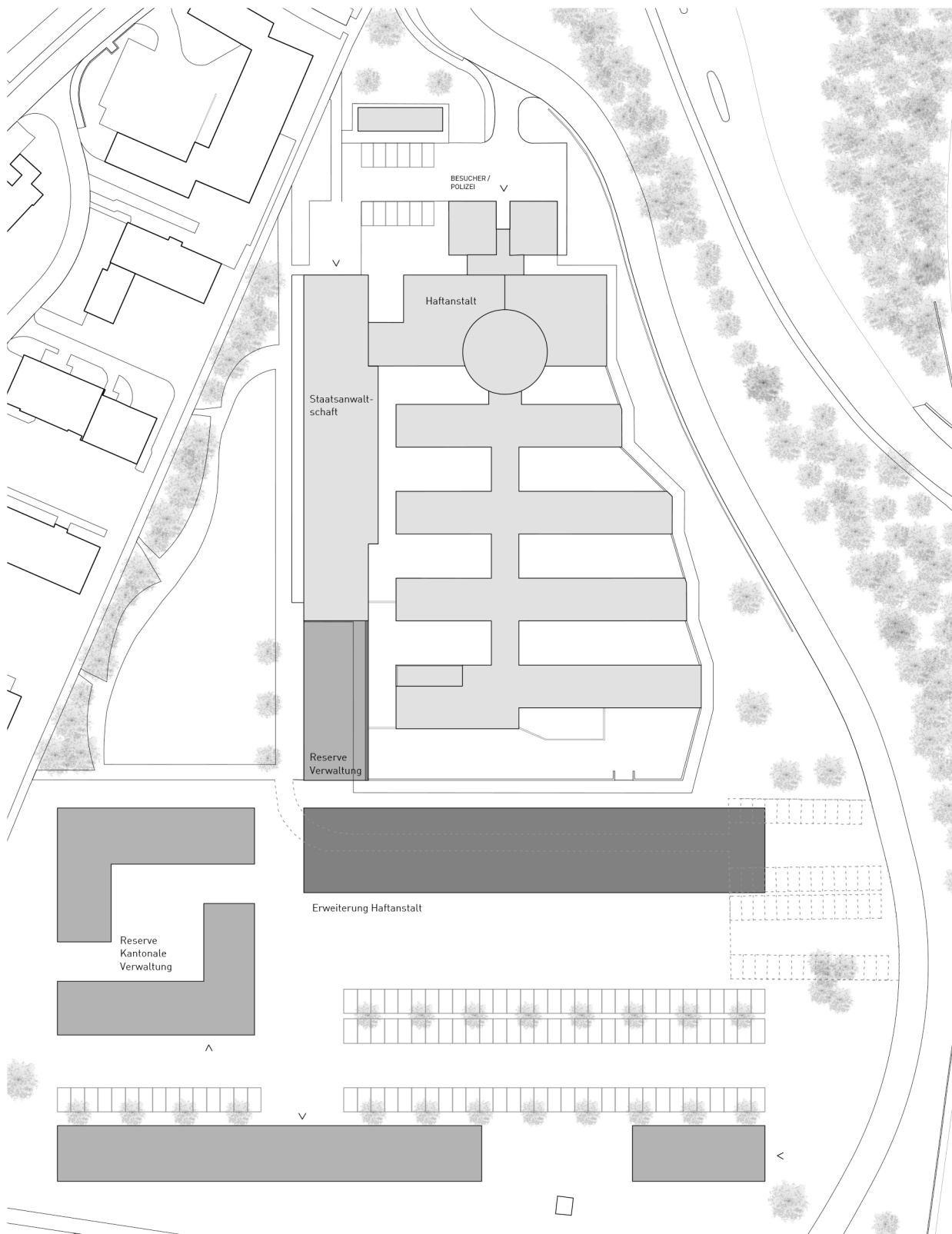
Anhang 1 Situationsplan Arealentwicklung

Anhang 2 Situationsplan Erweiterung

Anhang 3 Grundrisse

Anhang 4 Querschnitt

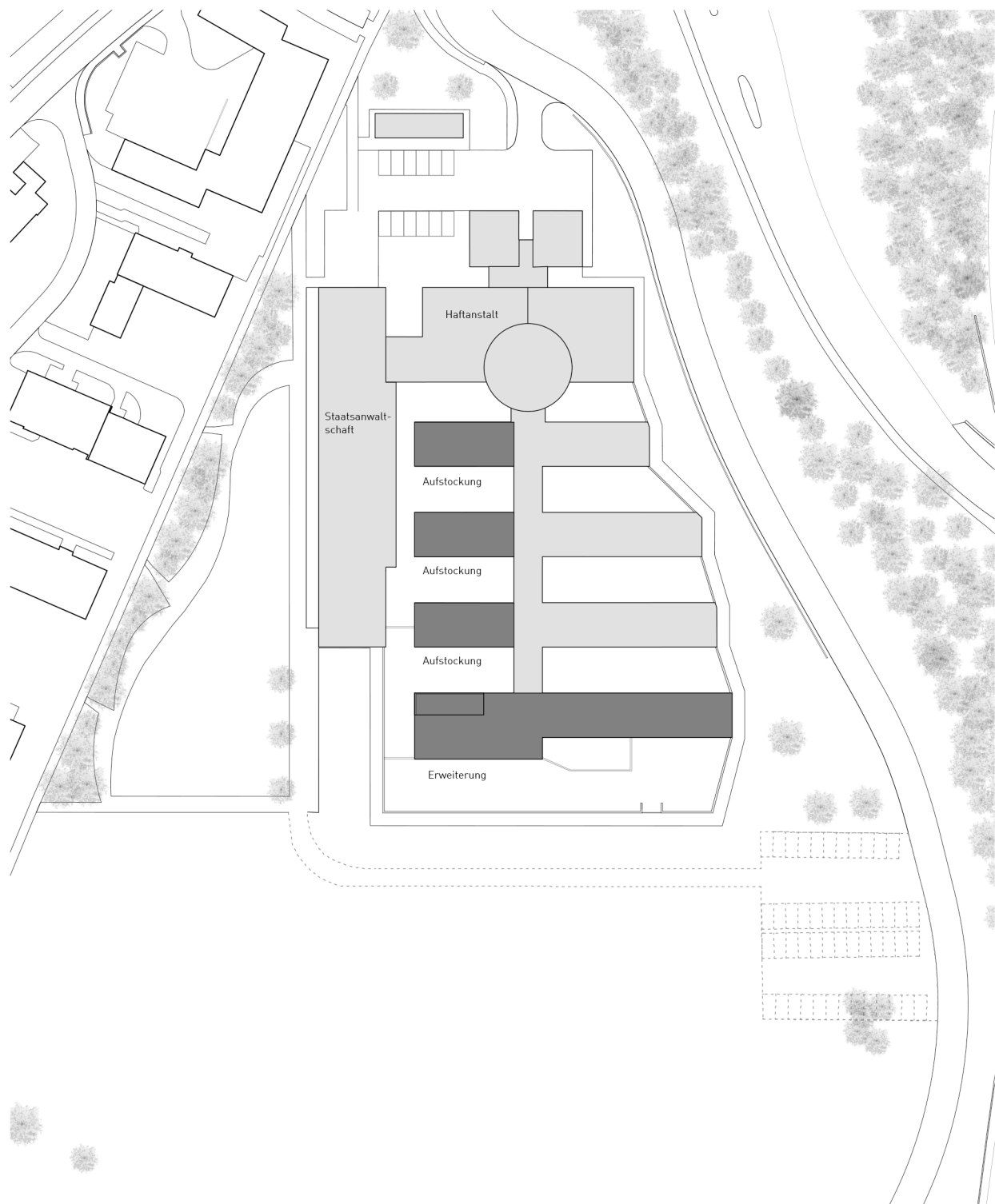
Anhang 5 Fassaden



Bestand Erweiterung Haftanstalt Reserve kantonale Verwaltung

0 1 3 5 10 15 50 M

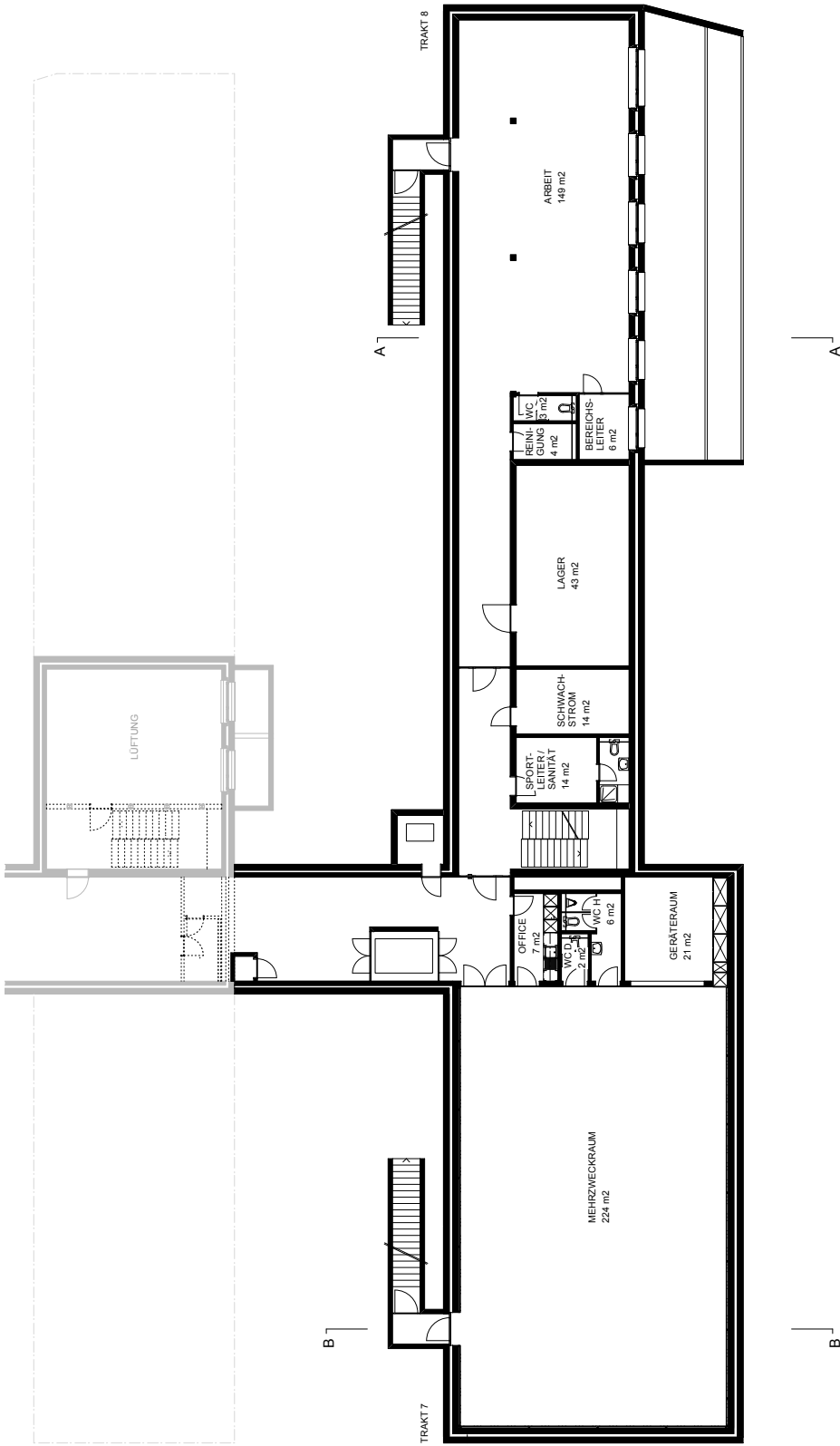




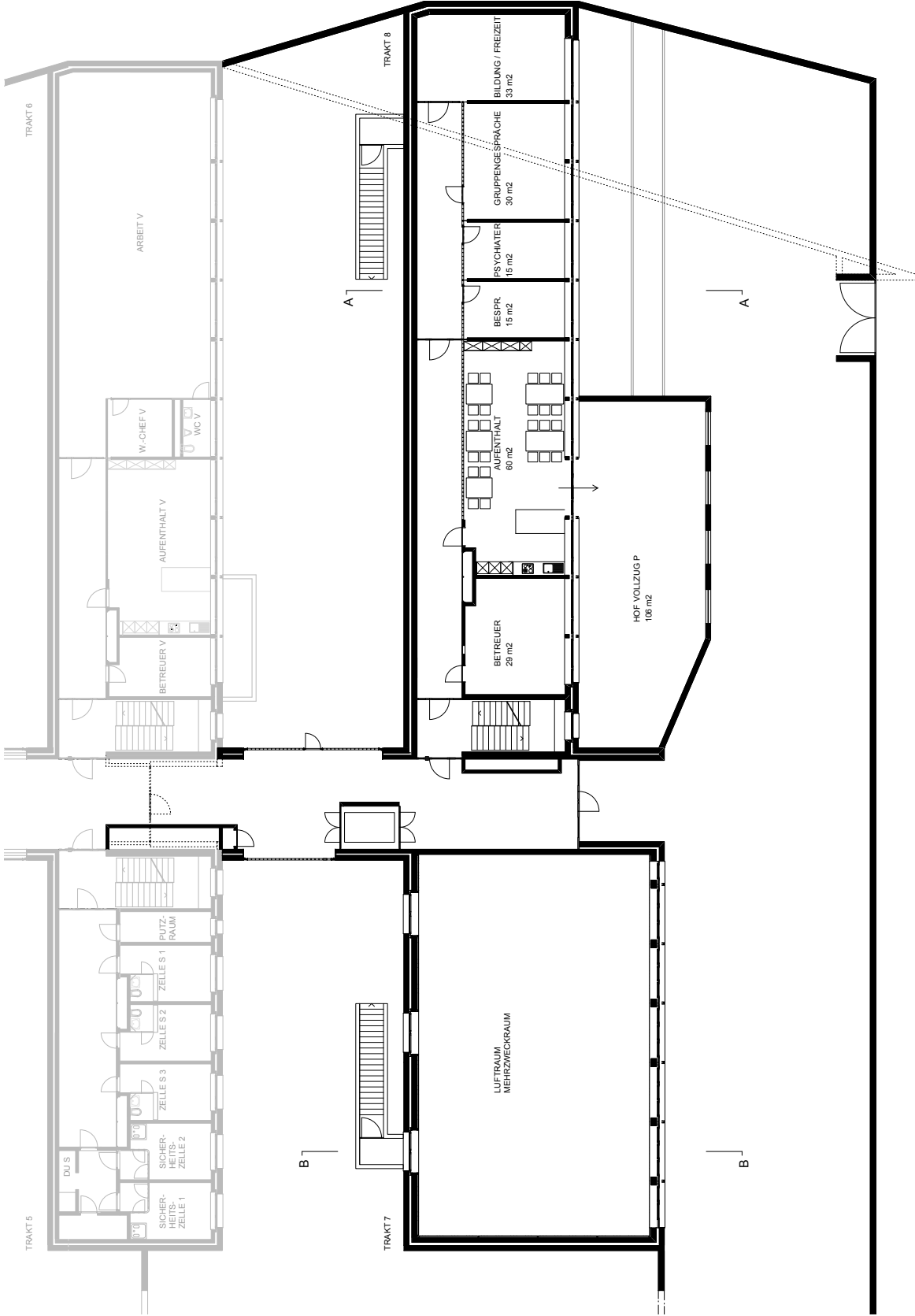
Legend: Bestand Erweiterung

Scale: 0 1 3 5 10 15 50 M





Untergeschoss

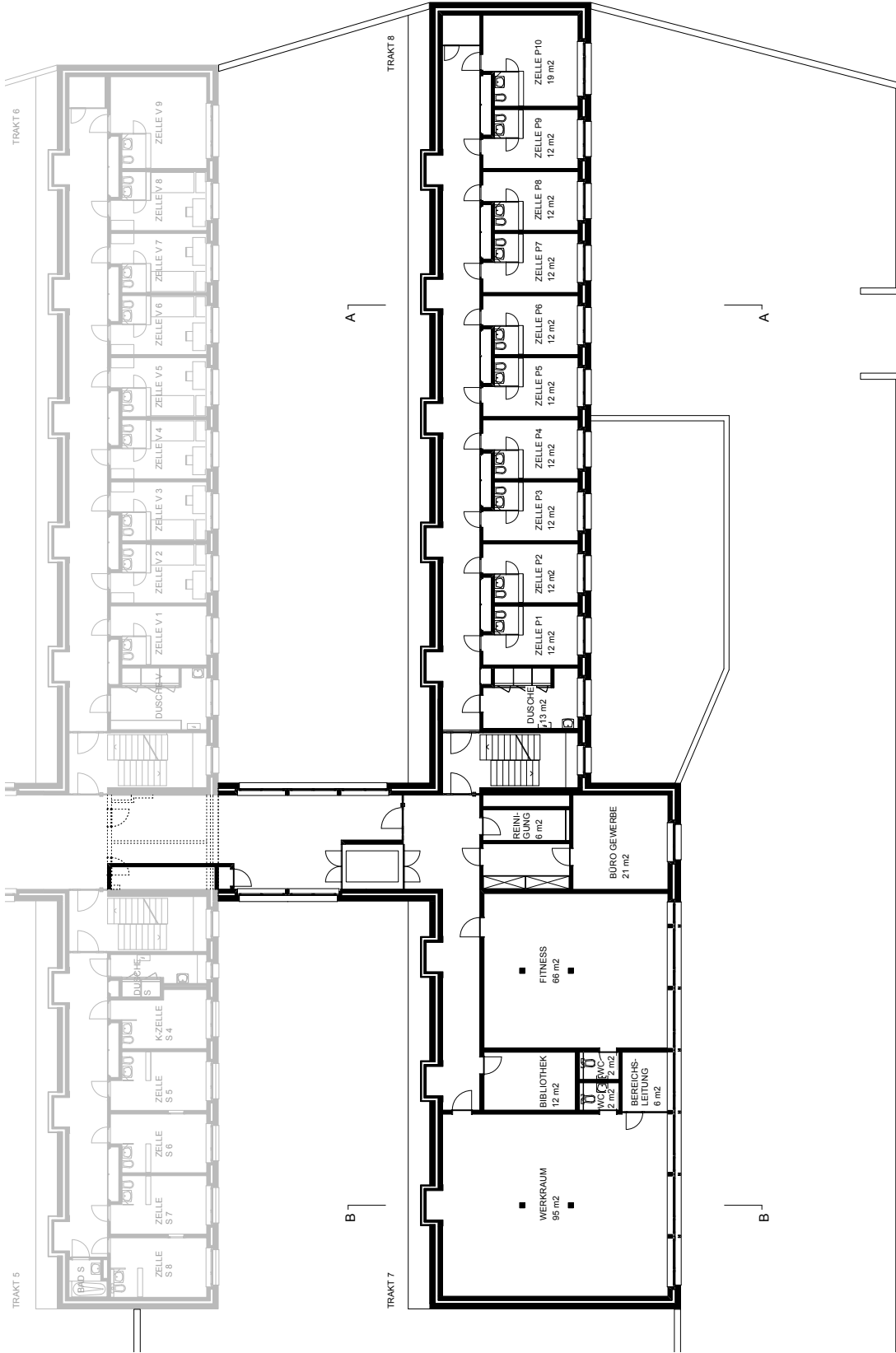


Erdgeschoss

Neu
 Bestehend
 Abbruch

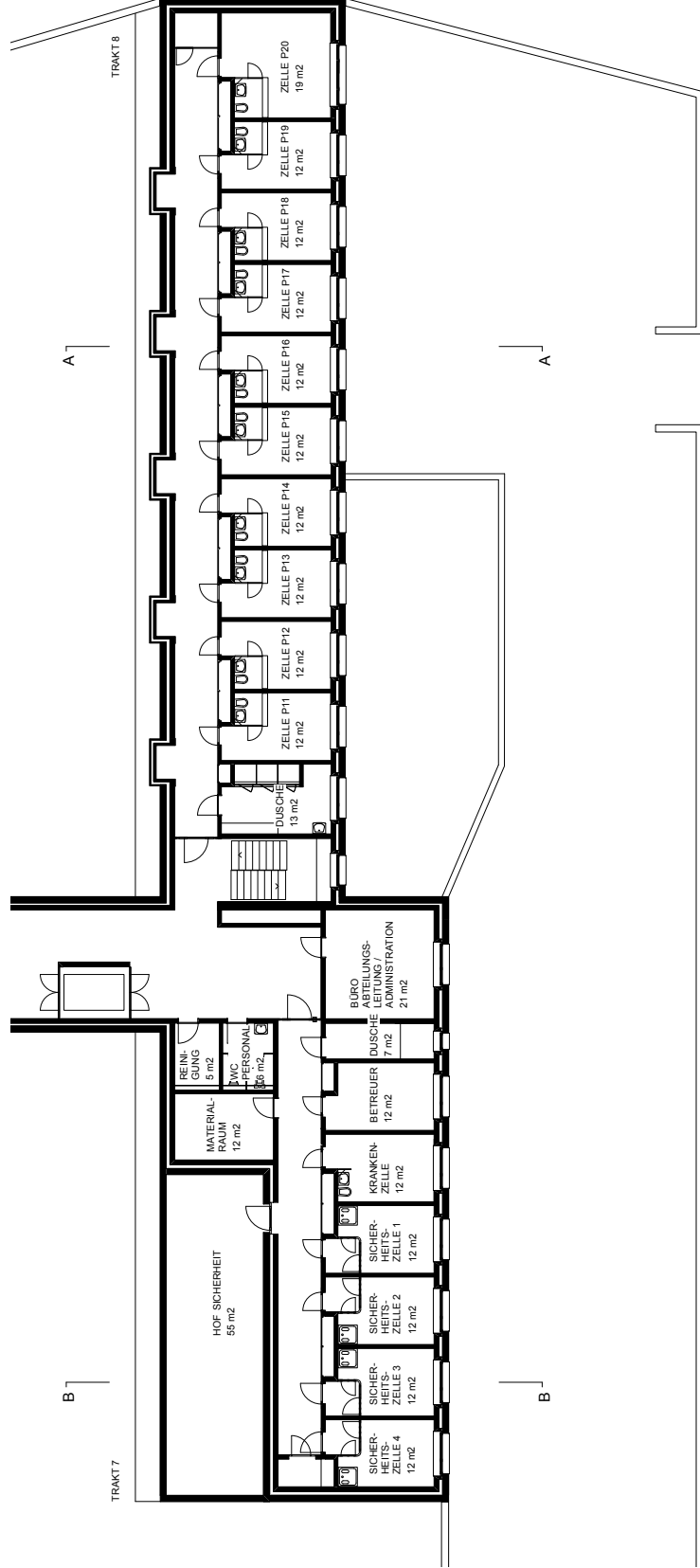
0 1 3 5 10 15 M





- Neu
- Bestehend
- Abbruch

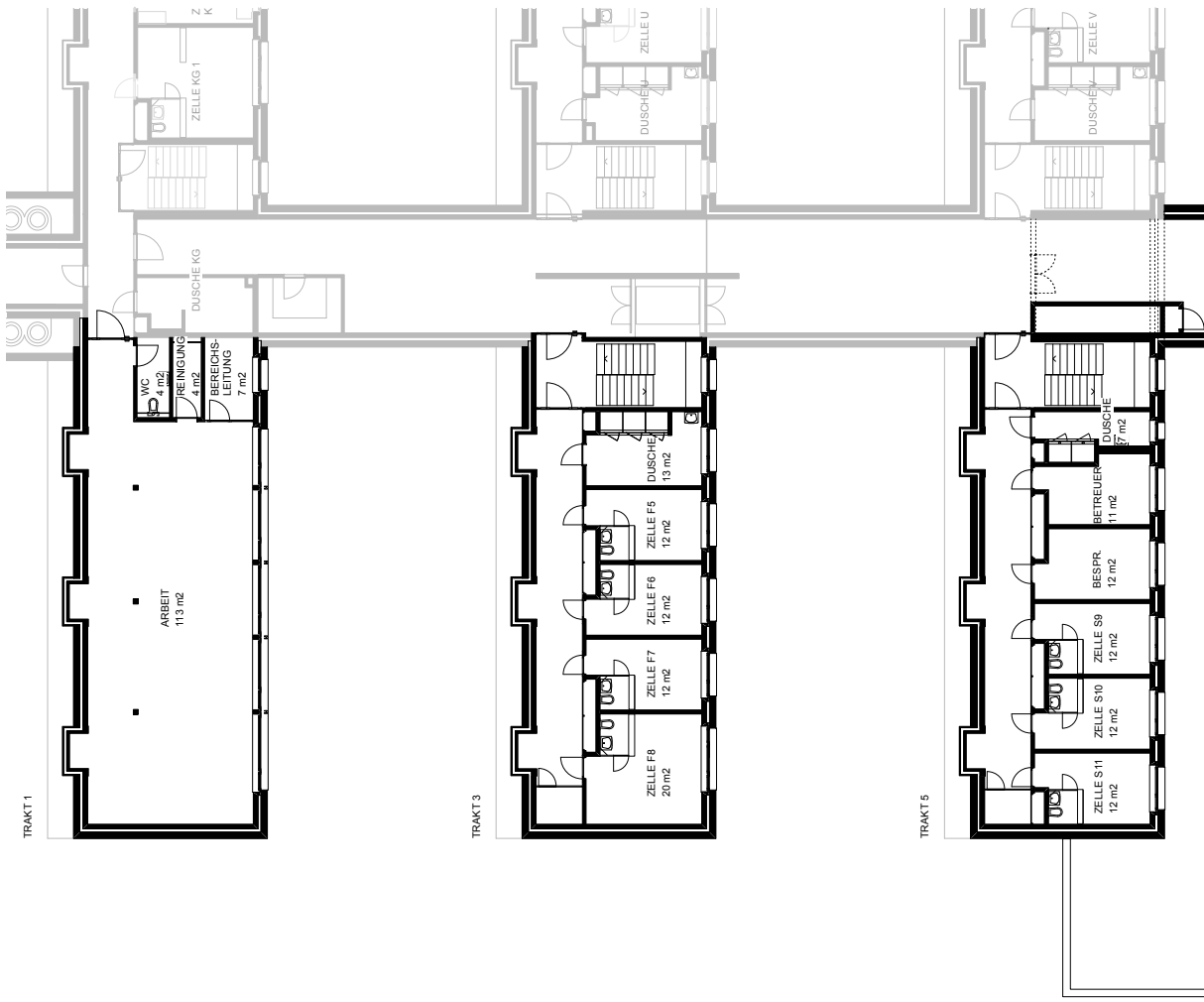
1. Obergeschoss



2. Obergeschoss

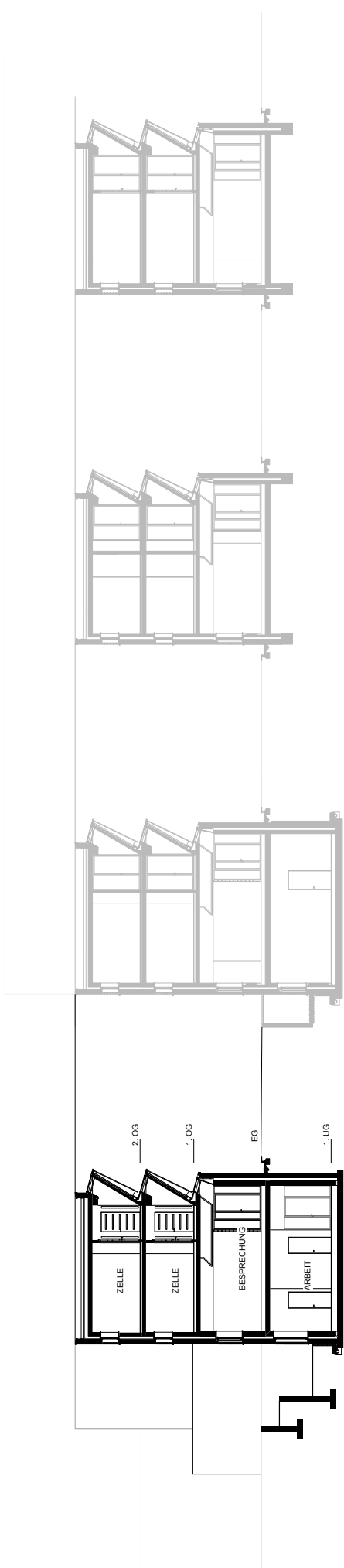
Neu
 Bestehend
 Abbruch



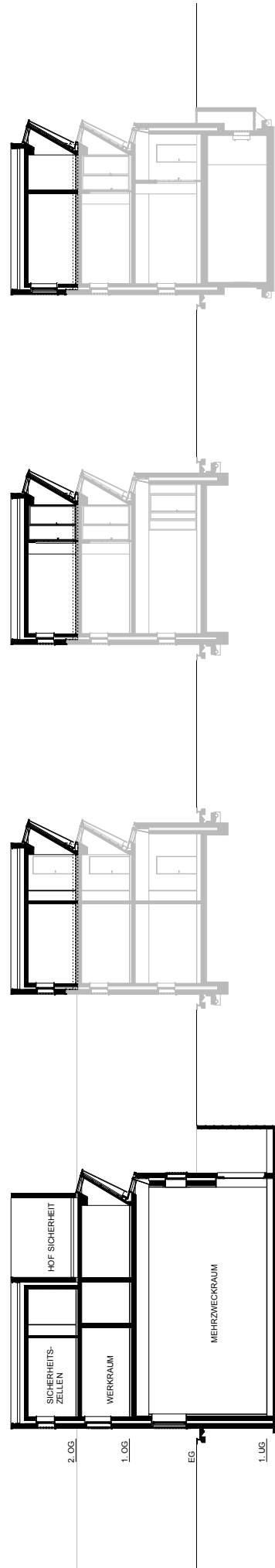


2. Obergeschoss Aufstockung



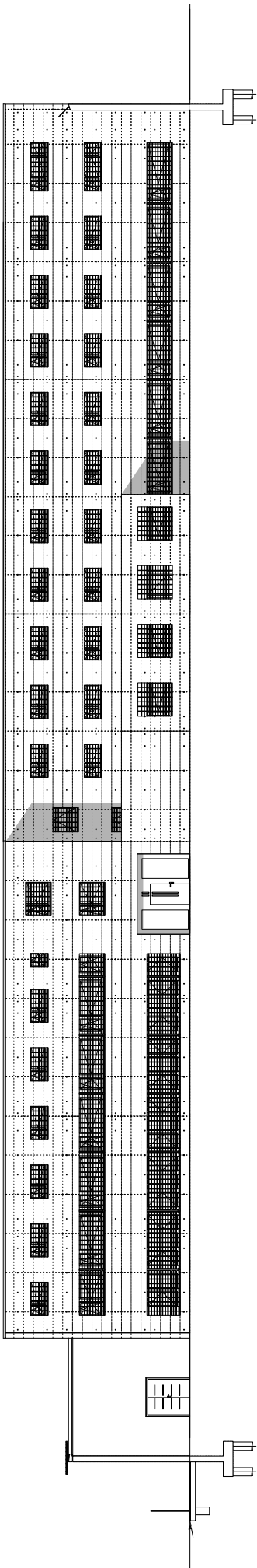


Querschnitt A

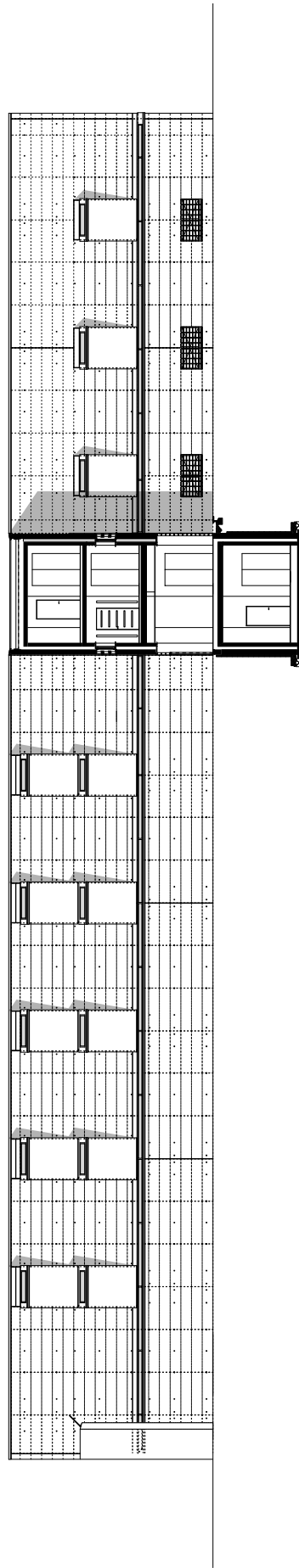


Querschnitt B





Südseite



Nordseite



